

Antrag

der AfD-Fraktion

Einführung verpflichtender Volksentscheide (obligatorischer Referenden) in Brandenburg für Änderungen der Landesverfassung und der Kommunalverfassung

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Einführung obligatorischer Referenden im Land Brandenburg bis zum Ende des dritten Quartals 2022 vorzulegen unter Berücksichtigung folgender Eckpunkte:

- verpflichtende Volksentscheide (obligatorische Referenden) bei Änderungen der Landesverfassung,
- verpflichtende Volksentscheide (obligatorische Referenden) bei Änderungen der Kommunalverfassung.

Begründung:

Die Einführung eines obligatorischen Referendums (verpflichtenden Volksentscheides) auf Landesebene ist ein erheblicher Schritt in Richtung direkter Demokratie und eine tatsächliche Beteiligung des Souveräns, des wahlberechtigten Bürgers, an den bezeichneten Entscheidungen des Parlaments in Bezug auf Änderungen der Landesverfassung und der Kommunalverfassung.

Am 14. April 1992 wurde im Bundesland Brandenburg der Entwurf der Landesverfassung durch den Landtag verabschiedet und durch die Brandenburger Bevölkerung am 14. Juni 1992 durch Volksentscheid angenommen.¹ Seitdem wurde die Landesverfassung schon elfmal² geändert, zuletzt in der letzten Plenarsitzung am 23. Juni 2022 mit einer „hauchdünnen“ Zweidrittelmehrheit der 88 Landtagsabgeordneten, d. h. mit 59 die Zustimmung erteilenden Abgeordneten des Landtages. Die Brandenburger wurden jedoch bisher nicht befragt.

Bei solch einschneidenden Änderungen durch den Gesetzgeber wie der Änderung der Landesverfassung als auch der Kommunalverfassung ist jedoch zwingend eine Volksbefragung durchzuführen, um - wie auch schon bei der Ursprungsversion der Landesverfassung - eine notwendige Zustimmung der Gesamtbevölkerung zu erfragen.

¹ Vgl. Bekanntmachung v. 17.06.1992 (GVBl Teil I 1992 Nr. 12) des Gesamtergebnisses der Volksabstimmung über die Verfassung am 14.06.1992, <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/gvbl/1992/12.pdf>, abgerufen am 29.06.2022.

² Vgl. Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung zu „Verfassung? Ja, bitte!“, <https://www.politische-bildung-brandenburg.de/themen/verfassung-ja-bitte>, abgerufen am 29.06.2022.

Das obligatorische Referendum in den bezeichneten Fällen ist das notwendige Instrument der direkten Demokratie und wird in einer Vielzahl von Staaten weltweit genutzt. In Deutschland sind auf Bundesebene zwei Fälle geregelt, einerseits nach Art. 146 GG bei Ablösung des Grundgesetzes durch eine andere Verfassung und andererseits gemäß Art. 29 Abs. 3 GG im Falle einer Neugliederung des Bundesgebietes.

In der Verfassung des Landes Brandenburg wird nach Art. 115 Abs. 1 ebenfalls ein Volksentscheid für den Fall des Beschlusses einer neuen Verfassung vorgesehen, für Verfassungsänderungen jedoch bisher nicht. Wenn man den Text der Landesverfassung von 1992 und den aktuell im Juni 2022 geänderten Text vergleicht, könnte man den Eindruck gewinnen, dass es sich bereits um eine „neue Verfassung“ im Sinne des Art. 115 LV handelt, die eines Volksentscheides zur Bestätigung bedürfte. Daher ist es auch in den Bundesländern Bayern und Hessen so geregelt, dass jegliche Änderung der Landesverfassung dem obligatorischen Referendum unterworfen ist.

Insbesondere vor dem Hintergrund der inflationär durch die jeweiligen Mehrheiten im Landtag Brandenburg sowohl in der 6. als auch nunmehr wieder in der 7. Legislaturperiode vorgenommenen Änderungen der Landesverfassung erweist sich die Einführung eines obligatorischen Referendums wie in der Schweiz sowie in Bayern und Hessen auch hier in Brandenburg als zwingend notwendig. Für den ebenfalls besonders schutzbedürftigen Bereich der Kommunen, in dem die Landesregierung zuletzt im Rahmen des Gesetzes zur Änderung stiftungsrechtlicher und weiterer Vorschriften³ fast versteckt die Kommunalverfassung zu ändern beabsichtigt hat, ist eine verpflichtende Volksbefragung ebenso gesetzlich vorzuschreiben.

Zur Realisierung eines obligatorischen Referendums in Brandenburg sind einerseits die Landesverfassung und die Kommunalverfassung zu ändern sowie andererseits auch die spezifischen Ausgestaltungen einfachgesetzlich vorzunehmen.

³ Vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung v. 01.12.2021 zur Drucksache 7/4597, https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_4500/4597.pdf, abgerufen am 30.06.2022.